

Vorblatt

1. Problem, Lösung:

Der Einsatz von Biokraftstoffen ist eine wichtige Maßnahme zum Klimaschutz im Verkehr.

Gemäß der Richtlinie 2009/28/EG ist Österreich dazu verpflichtet, seinen Anteil an erneuerbaren Energien im Verkehrssektor bis 2020 auf 10% anzuheben; das Gesamtziel für den Anteil der erneuerbaren Energie beträgt 34%.

Biokraftstoffe wie Biodiesel, Pflanzenöl, Bioethanol und Biogas sollen nicht nur verstärkt zum Einsatz kommen, sondern müssen auch aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden, die nachhaltig produziert wurden.

Mit der RL 2009/28/EG werden Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe festgelegt, um sicherzustellen, dass durch den Anbau landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe keine Flächen mit hoher biologischer Vielfalt zerstört werden.

Gemäß der RL 2009/28/EG ist ein Nachweis der Nachhaltigkeit der Rohstoffe sowohl für die Erreichung der nationalen Ziele als auch für die Förderung erneuerbarer Energien erforderlich.

2. Inhalt:

Da die inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit bereits durch die RL 2009/28/EG vorgegeben sind, müssen in der nationalen Umsetzung vor allem die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer und die Regelungen zur Kontrolle der EU-Vorgaben festgelegt werden.

Die nationale Umsetzung hat mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf zeitgerecht, effektiv und effizient zu erfolgen und beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Festlegung der Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten und Schaffung eines Überwachungssystems zur Erfassung in- und ausländischer landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe;
- mit der Heranziehung bereits etablierter und bewährter Kontrollsysteme (Kontrolle von Umweltauflagen durch die Agrarmarkt Austria im Rahmen von EU-Agrarförderungen) wird der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten;
- da die Frist zur Umsetzung am 5.12.2010 endet, wird ein Inkrafttreten der Verordnung mit 1.12.2010 vorgesehen.

3. Alternativen:

Keine.

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Erzeugung von nachhaltigen Biokraftstoffen wird die Wettbewerbsfähigkeit des Bioenergiesektors gestärkt. Zusätzlich werden durch die Heranziehung bereits etablierter und bewährter Kontrollsysteme positive Auswirkungen für die Wirtschaftsbeteiligten erwartet.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Informationsverpflichtungen führen zu Verwaltungskosten für Unternehmen, die entsprechend den Standardkostenmodell-Richtlinien unter der Bagatellgrenze liegen.

7. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist klimarelevant; die dem Verordnungsentwurf zugrundeliegende Richtlinie zielt auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen ab und ist somit ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

8. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht vor,

- Maßnahmen, zu denen der Bund aufgrund von Richtlinien des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist, sowie
- erforderliche Regelungen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinien 2009/30/EG zur Kraftstoffqualität und 2009/28/EG zur Förderung erneuerbarer Energien enthalten erstmals Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die bis 5. Dezember 2010 umzusetzen sind. Demnach sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, 10% ihres „Endenergieverbrauchs“ im Sektor Verkehr bis 2020 aus erneuerbaren und nachhaltig produzierten Quellen zu beziehen. (Weiters sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, eine allfällige finanzielle Förderung des Verbrauchs von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen an die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu koppeln.)

Voraussetzung für die Zielerreichung ist, dass die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, die zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verwendet werden, den in der Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Demnach dürfen landwirtschaftliche Ausgangsstoffe nicht von folgenden Flächen stammen:

- Primärwald;
- national oder international unter Naturschutz stehende Flächen;
- Grünland mit hoher biologischer Vielfalt (Durchführungsbestimmungen der Kommission noch nicht erlassen);
- Feuchtgebiete und bestimmte bewaldete Gebiete, sofern seit 1.1.2008 eine Landnutzungsänderung stattgefunden hat.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass bestimmte Nachhaltigkeitskriterien (keine Rodung von Primärwald für Zwecke der Biokraftstoffherzeugung) vor allem auch auf importierte Rohstoffe ausgerichtet sind (siehe Erwägungsgrund 69 der Richtlinie 2009/28/EG).

Das geltende strenge österreichische Forstgesetz sieht bereits in seiner Grundsatz- und Zielbestimmung des § 1 das Postulat der Nachhaltigkeit vor, welches in den folgenden Bestimmungen konkretisiert wird. Insbesondere wird durch das generelle Rodungsverbot sichergestellt, dass nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an einer anderen Verwendung oder, wenn kein besonderes Walderhaltungsinteresse konkret gegeben ist, Rodungsmaßnahmen auf größeren Flächen ausnahmsweise mit behördlicher Bewilligung erfolgen dürfen.

Wie die Daten der österreichischen Waldinventur belegen, hat die Waldfläche stetig zugenommen.

Die letzte Inventur 2000/2002 weist eine Waldfläche von 3,94 Millionen Hektar aus, im Vergleich zur ersten Erhebung (1961) bedeutet dies eine Zunahme von rund 270.000 Hektar; der Flächenzuwachs pro Jahr beträgt derzeit etwa 5.100 Hektar.

Eine Holznutzung für Zwecke der Kraftstoffherzeugung oder eine damit verbundene Landnutzungsänderung (Art. 17 Abs. 4 der RL 2009/28/EG) ist derzeit in Österreich nicht von Bedeutung. Da die Waldflächen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG ausreichend geschützt sind, besteht daher derzeit auch kein Umsetzungsbedarf in diesem Bereich.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird auf Basis des Marktordnungsgesetzes lediglich das Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Rohstoffen zur nachhaltigen Biokraftstoffherzeugung (und Erzeugung von flüssigen Biobrennstoffen) geregelt. Maßnahmen hingegen, die die Produktion und das Inverkehrbringen von nachhaltigen Biokraftstoffen selbst betreffen, werden durch eine Änderung der Kraftstoffverordnung erlassen.

Besonderer Teil

Zu § 1 („Ziel und Geltungsbereich“):

Damit soll klargestellt werden, dass mit dem Verordnungsentwurf die Art. 17 und 18f der Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt werden, sofern es sich um den Anbau, das Inverkehrbringen und Verarbeiten von landwirtschaftlichen Rohstoffen zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen handelt. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Kraft- oder Brennstoffen selbst sind vom Anwendungsbereich nicht erfasst; dieser Bereich wird im Rahmen einer Novelle der Kraftstoffverordnung umgesetzt.

In Abs. 2 erfolgt eine Präzisierung des Begriffs „landwirtschaftliche Ausgangsstoffe“, um auch be- oder verarbeitete Erzeugnisse, die üblicherweise der Primärproduktion zugerechnet werden, zu erfassen; d.s.

z. B. Stoffe oder Erzeugnisse aus Verarbeitungsschritten wie das Zerkleinern, Trocknen, Reinigen oder Pressen (u.ä.). Nicht erfasst sind Pflanzenöle, sofern sie als Kraftstoffe in Verkehr gebracht oder direkt als Kraftstoffe eingesetzt werden; diese unterliegen bereits der Kraftstoffverordnung.

Zu § 2 („Nachhaltigkeitsanforderungen für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe“):

Abs. 1:

Österreich ist aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verpflichtet, ein wirksames Kontrollsystem einzuführen, damit die rechtmäßige Verwendung von EU-Fördermitteln (Direktzahlungen) sichergestellt ist. Ziel dieses Verordnungsentwurfes ist, dieses bereits etablierte Kontrollsystem der Agrarmarkt Austria (AMA) heranzuziehen, um die in der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Nachhaltigkeitskriterien zu überwachen.

Mit § 2 werden die in Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für in Österreich produzierte landwirtschaftliche Rohstoffe umgesetzt:

1. Nachhaltige landwirtschaftliche Rohstoffe stammen nur von Flächen „in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“; dazu zählen landschaftspflegerische Instandhaltungsmaßnahmen und die Einhaltung folgender Bestimmungen:
 - a. Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1): Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 lit.b, Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 5 lit.a, b und d;
 - b. Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. Nr. L 20 vom 26.1.1980 S. 43): Art. 4 und 5;
 - c. Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986 S. 6): Art. 3;
 - d. Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991 S. 1): Art. 4 und 5;
 - e. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7): Art. 6, Art. 13 Absatz 1 lit.a;
 - f. Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991 S. 1): Art. 3.
2. Nachhaltige landwirtschaftliche Rohstoffe dürfen nur in Einklang mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erwirtschaftet werden.

Bezieher von Direktzahlungen sind verpflichtet, (u.a.) oben genannte Anforderungen an die Betriebsführung zu erfüllen und ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.

Die Einhaltung dieser „anderweitigen Verpflichtungen“ wird auch als „Cross Compliance“ bezeichnet. Dies bedeutet, dass ihre Einhaltung mit der Gewährung der Direktzahlungen verknüpft wird und ein Verstoß Kürzungen der Direktzahlungen bewirken kann. Für die Zwecke der Nachhaltigkeit bei der Biokraftstofferzeugung sind o.g. Umweltauflagen relevant, die der Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume dienen. Dazu zählen zum Beispiel die Pflege und die ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume oder der spezielle Schutz von Feuchtgebieten als Lebensraum für Zugvögel. Vor allem in den Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Europaschutzgebiete) können durch Naturschutzvorschriften der Länder bestimmte Nutzungseinschränkungen vorgeschrieben werden, die einzuhalten sind.

Da für den Bereich Naturschutz, einschließlich der Umsetzung der relevanten EU-Richtlinien, kompetenzrechtlich die Bundesländer zuständig sind, gibt es aufgrund unterschiedlicher landesgesetzlicher Bestimmungen auch in der Überwachung unterschiedliche Anforderungen. Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrolle bestehen daher an die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen angepasste Prüfkriterien.

Abs. 2:

Gemäß Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG muss die erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen mindestens 35% betragen. Zur Berechnung der Einsparung sind entweder die im Anhang der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Standardwerte oder die – nach dem Anhang dieser Richtlinie berechneten – tatsächlichen Werte heranzuziehen. Im Falle der Verwendung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen, für die keine EU-Standardwerte festgelegt sind, sind die im Verlautbarungsblatt der AMA angeführten Standardwerte zu verwenden.

Zu § 3 („Anforderungen an Unternehmer“):

Die Unternehmer müssen ihre Warenströme derart organisieren, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, welche Mengen an nachhaltiger Ware ein- und ausgehen. Unbedingt erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält (Abs. 3).

Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers Aufzeichnungen so zu führen, dass sie jederzeit verfügbar und nachvollziehbar sind. Abhängig davon, ob Standardwerte oder die tatsächlichen Werte für die Treibhausgaseinsparung verwendet werden, sind insbesondere folgende Daten bereitzuhalten:

- AMA-Betriebsnummer des Erzeugers der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe;
- Datum, Menge und Art jeder Lieferung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe;
- Standardtreibhausgasemissionswert bzw. berechneter tatsächlicher Wert angegeben in g CO₂eq/MJ;
- Erntejahr der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe;
- Ursprungsland oder Ursprungsregion;
- Art des Transportmittels.

In Abs. 2 wird hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten zum Nachweis der Nachhaltigkeit unterschieden, ob die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe im Inland produziert oder aus EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern importiert werden.

Inland: Der Nachweis der Nachhaltigkeit wird beim Anbau der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe an die Cross Compliance-Kontrolle gekoppelt. Die Agrarmarkt Austria ist die zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen der im Inland produzierten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe. Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einen Mehrfachantrag gestellt haben und damit der Cross Compliance-Kontrolle unterliegen, gelten als nachhaltig wirtschaftende und somit im Sinne dieser Verordnung als anerkannte Betriebe. Betriebe, die keinen Mehrfachantrag gestellt haben, können von der AMA auf ihren Antrag hin anerkannt werden; in diesem Fall werden die Betriebe von der AMA nach Maßgabe der – für die Nachhaltigkeit relevanten – Cross Compliance-Prüfkriterien kontrolliert.

EU-Mitgliedstaaten: Da die Richtlinie 2009/28/EG in allen Mitgliedstaaten bis 5.12.2010 umzusetzen ist, bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dies auf den Handel allenfalls mit sich bringt. Das Lebensministerium und die AMA werden mit den wichtigsten Handelspartnern auf bilateraler Ebene Kontakt aufnehmen, um eine gegenseitige Anerkennung der Nachhaltigkeitsnachweise zu erreichen. Grundsatz ist jedoch, dass die Nachweise von Kontrollbehörden oder -stellen von EU-Mitgliedstaaten, die in Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG ergehen, von der AMA anerkannt werden.

Drittstaaten: Bei importierten Waren muss ein Nachhaltigkeitsnachweis einer von der AMA anerkannten Kontrollstelle (siehe Erläuterungen zu Z 5) oder ein Nachhaltigkeitsnachweis entsprechend einer internationalen (EU-weit geltenden) Regelung oder eines EU-Drittland-Abkommens vorliegen. Letztere sind zwar in Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG vorgesehen, derzeit allerdings noch nicht in der Praxis umgesetzt worden. Sollte es bis zum Inkrafttreten der Verordnung keine gemeinschaftsweite Regelung gegenüber Drittlandsimporten geben, kann ein Nachhaltigkeitsnachweis bei Drittlandware nur dann als ausreichend angesehen werden, wenn die für den Nachhaltigkeitsnachweis verantwortliche Kontrollstelle von der AMA anerkannt ist (siehe dazu Erläuterungen zu § 5).

Zu § 4 („Registrierung“):

Zur Überwachung der Wirtschaftsbeteiligten ist es erforderlich, dass sich die Unternehmer bei der AMA (als Überwachungsbehörde) melden und diese nach Überprüfung der Anforderungen gemäß § 3 eine behördliche Registrierung des Unternehmens vornimmt. Unternehmer im Sinne dieser Verordnung sind Aufkäufer, Händler und Verarbeiter von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen sowie Hersteller von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen; landwirtschaftliche Betriebe fallen nicht unter den Begriff „Unternehmer“.

Für die Tätigkeit der Registrierung kann die AMA von den Unternehmern zur Deckung ihrer Kosten Gebühren einheben. Die registrierten Unternehmer werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.

Zu § 5 („Anerkennung von Kontrollstellen“):

Nach derzeitigem Stand ist es nicht absehbar, durch welche Einrichtungen die Nachhaltigkeitskriterien bei importierten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen überprüft werden können. Obwohl eine gemeinschaftsweit festgelegte oder zumindest abgestimmte Vorgangsweise der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern erforderlich wäre, hat die Europäische Kommission ihre Zuständigkeit hierfür

bisher nicht wahrgenommen. Es bleibt zumindest für eine Übergangszeit Sache der Mitgliedstaaten, Regelungen für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien bei importierten Waren zu treffen.

Um die Nachhaltigkeitskriterien bei importierten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen überprüfen zu können, muss sich die AMA daher privater international tätiger Kontrollstellen bedienen, die – mangels internationaler Normen – nach den fachlichen Vorgaben der AMA unter Heranziehung der Kriterien der RL 2009/28/EG den Nachweis der Nachhaltigkeit bescheinigen können. Hierfür kommen insbesondere akkreditierte Zertifizierungsstellen in Betracht. Im Sinne einer richtlinienkonformen Umsetzung sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Unternehmer müssen die Kontrollstellen von der AMA überprüft und anerkannt werden. Nur Nachhaltigkeitsnachweise von anerkannten Kontrollstellen sind daher geeignet die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien bei importierten Waren zu bestätigen.

Die Heranziehung von Kontrollstellen ist gegenüber Drittstaaten daher unumgänglich; in einer Übergangsphase ist die Heranziehung auch gegenüber EU-Mitgliedstaaten denkbar, da damit zu rechnen ist, dass die Umsetzung nicht in allen Mitgliedstaaten rechtzeitig bzw. abgestimmt erfolgt.

Im Rahmen der Anerkennung ist zu prüfen, ob die Kontrollstelle die grundlegenden Anforderungen zur Ausübung von Überwachungstätigkeiten – wie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 definiert – im Hinblick auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien erfüllt.

Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30.4.2004, S.1, legt folgende Anforderungen fest:

„(2) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle spezifische Aufgaben nur übertragen, wenn:

- a) die Aufgaben, welche die Kontrollstelle durchführen darf, und die Bedingungen, unter denen sie diese Aufgaben durchführen darf, genau beschrieben sind;
- b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle:
 - i) die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur besitzt, die zur Durchführung der an sie übertragenen Aufgaben notwendig sind,
 - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt,
 - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenskonflikt ist;
- c) die Kontrollstelle gemäß der Europäischen Norm EN 45004 „Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“ und/oder gemäß einer anderen Norm – wenn diese einen engeren Bezug zu den betreffenden übertragenen Aufgaben hat – arbeitet und akkreditiert ist;
- d) die Laboratorien gemäß den Normen nach Artikel 12 Absatz 2 betrieben werden;
- e) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
- f) eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle besteht.“

Stellt die AMA im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit fest, dass eine Kontrollstelle ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführt, so kann sie der Kontrollstelle die Anerkennung entziehen. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die Kontrollstelle trotz Aufforderung binnen angemessener Frist nicht rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen trifft.

Zu § 6 („Zuständigkeit und Überwachung“):

Abs. 1 legt die Aufgaben der AMA, insbesondere hinsichtlich der Überwachung fest; Abs. 2 die korrespondierenden Duldungspflichten der Unternehmer.

In Abs. 3 wird hinsichtlich der Anerkennung der landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontrollsystem bei „Cross-Compliance“ angeknüpft, sodass alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einen Mehrfachantrag stellen, automatisch als anerkannte Betriebe im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1 gelten; lediglich Betriebe, die keine Direktzahlungen beantragt haben, sind verpflichtet einen Antrag auf Anerkennung an die AMA zu richten.

Zu § 7 („Sanktionen“):

Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Warenströme ist Voraussetzung für die Kontrolle der Nachhaltigkeitskriterien. Es muss den Aufsichtsorganen daher möglich sein, dem Unternehmer entsprechende betriebliche Maßnahmen, z. B. Dokumentationssysteme oder Ausstattung, vorzuschreiben. Sind z. B. Aufzeichnungen mangelhaft oder nicht nachvollziehbar, steht es im Ermessen des Aufsichtsorgans bestimmten Mengen oder Teilmengen den Nachweis der Nachhaltigkeit abzuerkennen, in gravierenden Fällen kommt auch ein Entzug der Registrierung (Streichung aus dem Register nach § 4 Abs. 4) in Betracht.

Zu § 8 („Kostenersatz“):

Da für die Vollziehung dieser Verordnung keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden, müssen die zusätzlich anfallenden Kosten von den Wirtschaftsbeteiligten getragen werden.

Zu § 9 („Inkrafttreten“):

Gemäß Art. 27 der Richtlinie 2009/28/EG besteht eine Verpflichtung zur Umsetzung bis spätestens 5.12.2010. Mit dem Inkrafttreten am 1.12.2010 ist die Ernte 2010 bereits erfasst.